

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

18. Juni 2015

FRAGEBOGEN

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung

Die Anhörung läuft vom 19. Juni bis 18. September 2015.

Hinweise zum Ausfüllen

Den Fragebogen und alle Unterlagen zur Anhörung finden sie auch auf der Webseite www.ag.ch/vernehmlassungen. Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und versenden. Bitte benutzen Sie hierzu die integrierte Schaltfläche "Einreichen" am Ende des Fragebogens. Besten Dank.

Für ein korrektes Ausfüllen des Fragebogenformulars benötigen Sie einen Adobe Acrobat Reader ab Version 9.

Für die Anhörung stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Anhörungsbericht
- Synopse des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes
- Adressatenverzeichnis

Support

Bei technischen Unklarheiten und Problemen konsultieren Sie bitte die folgende Seite:
www.ag.ch > Online Schalter > Hilfe & Infos > [PDF-Formulare](#)

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Jelena Samardzic, Juristische Fachstelle Sektion Öffentliche Sozialhilfe

E-Mail: jelena.samardzic@ag.ch, Tel. 062 835 29 96

Absender

- Partei Gemeinde Verband der Gemeinden Privatpersonen
 Anderer Verband Andere

Organisation *

EVP AG

Name *

Studer

Vorname *

Lilian

PLZ, Ort *

5430

E-Mail *

Wettingen

Telefon *

076 575 24 77

Frage 1**Kürzung****Sozialhilfeleistungen**

Vgl. Teil A des Anhörungsberichts

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll neu eine dreistufige Vorgehensweise bei Kürzung und Einstellung von Sozialhilfeleistungen abbilden. Der geänderte § 13 SPG soll als erste Stufe festhalten, dass die Gewährung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden kann. Unter Berücksichtigung der Anliegen der Motionäre sollen neu in nicht abschliessender Weise Beispiele aufgeführt werden, die Gegenstand von Auflagen und Weisungen sein können. Bei Nichtbefolgung dieser Auflagen und Weisungen soll der neue § 13a SPG als zweite Stufe die Möglichkeit der Kürzung der materiellen Hilfe vorsehen. Schliesslich kann als dritte Stufe bei Verhaltensweisen, die neu in § 13b SPG umschrieben werden sollen, die materielle Hilfe unter die Existenzsicherung gekürzt oder ganz eingestellt werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Ihre Antwort

- ja eher ja eher nein nein keine Stellungnahme

Bemerkungen

Das 3-stufige Vorgehen und die Auflagen sind klar und nachvollziehbar.

Frage 2

**Erweiterung der
Rückerstattungspflicht**

Vgl. Teil B des Anhörungsberichts

Die Rückerstattungspflicht von Personen, welche aus einer mit dem Ableben einer unterstützten verstorbenen Person fällig gewordenen Kapitalleistung der zweiten oder dritten Säule begünstigt worden sind, soll neu im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz geregelt werden. Die Rückerstattungspflicht soll sich auf den Umfang der Begünstigung beschränken. Die Erhaltung des Vorsorgeschutzes soll berücksichtigt werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Ihre Antwort

ja eher ja eher nein nein keine Stellungnahme

Bemerkungen

Aufwand der Rückerstattung muss gerechtfertigt sein (Kosten-/Nutzen-Abwägung)

Frage 3
Abschaffung
Kostenersatzpflicht
des Heimatkantons

Vgl. Teil C des Anhörungsberichts

Die eidgenössischen Räte haben im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 am 14. Dezember 2012 die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone abgeschafft. Dies bedingt eine Anpassung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes. Die Kostenersatzpflicht des Kantons im Rahmen des ZUG ist im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz nicht mehr vorzusehen.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Ihre Antwort

ja eher ja eher nein nein keine Stellungnahme

Bemerkungen

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis am **18. September 2015** mit einem Klick auf das Feld "Einreichen". Sie erhalten eine Meldung, dass die Daten erfolgreich übermittelt worden sind.

Sie können uns das Dokument auch per E-Mail an osh.ksd@ag.ch oder per Post an das Departement Gesundheit und Soziales, Fachstelle Sektion Öffentliche Sozialhilfe, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau, senden.

Besten Dank.
